Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

selbst, dann auch verlüst, nemblich Anno 80 seine vaterlen
Graff Wilhelm und Graff Heinrich von Oetenburg nicht
weniger allod in alter gerechtigkeit, dan man
von einer andern kann dat nemblich einiger Landsass
dem Landesfürsten allein mit den gütern oder desselben
an wegen andere verpfänden und verlüst seines Person
halben exempt sein solt, mag wessen nicht hat, weil sich
aber Graff auch ein andere Erbfuldigung hauß, wie es
ihme nach halben nicht obligen solte wie die landtsfurst
auch solche einem galeisch, wie sich gebürt hubersehen und
ausschreiben! Könften und ausser dessen versich man sich
zu freiherlich, er werde die Erbfuldt ihm und leisten müs-
sen, alles gestalt und massen solches von alter herkommen.
Dann ohne und nicht das ein ainige Person Grafen und
Herrenstandt, von ihre habenden Dienstherschaften oder gütern
wegen, ins Traunan lassen hat, das er darumb seinen
Landesfürsten in personalibus desto weniger verschlüs-
sen, oder sich solcher verschlüssung allein auf die güter
und gar nicht auf die Person ziehen solle. Wann dem in
Jure also sein könte Cria man dem Grafen ainbildet,
er müste dem Regierenden Fürsten natürlichen Erbfuld